



Kreis Schleswig-Flensburg

Der Landrat

Untere Naturschutzbehörde

Kreis Schleswig-Flensburg • Flensburger Straße 7 • 24837 Schleswig

Geltinger Birk Sandkoppel GmbH & Co. KG
Norbert H. Essing
Gut Roest

24376 Kappeln

Ansprechpartnerin Frau Koch	
Zimmer 415	4.OG
04621 87-348	Zentrale 87-0
Fax 04621 87-588	
E-Mail Bettina.Koch@schleswig-flensburg.de	

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
13.01.2016

Mein Zeichen, meine Nachricht vom
3-661.9.04.076/2016

Schleswig,
28. Januar 2016

Besonders geschützte Arten gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz
Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Nieby, Sandkoppel

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Essing,

die Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten ist gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz verboten. Ein Verstoß gegen dieses Verbot liegt nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§44 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz).

Folgende Fortpflanzungs- und Ruhestätten sollen beseitigt werden:

- 3 Wochenstuben von Fledermäusen
- 4 Baumhöhlen
- 4 Nistplätze von Rauchschwalben
- 4 Nistplätze von Mehlschwalben

Eine Verbotshandlung gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz liegt nicht vor, wenn nachfolgende Vermeidungs- und funktionssichernde Maßnahmen berücksichtigt werden:

Bauzeitenregelungen:

1. Sofern die Gehölze mit Baumhöhlen zwischen dem 01.02. und dem 30.11. gefällt werden sollen, ist die Höhle auf Besatz zu kontrollieren.
2. Sofern der Abriss der Gebäude mit Fledermauswochenstuben nach dem 01.02. erfolgt, ist er wie in der artenschutzrechtlichen Prüfung auf Seite 36 beschrieben, fledermausschonend durchzuführen.
3. Der Abriss der Gebäude mit Wochenstuben der Zwergfledermaus muss vor dem 15.05. erfolgen.
4. Der Abriss der Gebäude mit Brutstätten von Gebäudebrütern muss vor dem 15.03. erfolgen.

Dienstgebäude
Flensburger Str. 7
24837 Schleswig
Eingang Windallee

Sprechzeiten
Allgemein
Mo. bis Fr. 8:30 - 12:00 Uhr
und Do. 15:00 - 17:00 Uhr

Kfz-Zulassung
Mo.-Fr. 7:30 - 12:00 U
und Di.13:30 - 15:30 U
und Do.13:30 - 16:30 U

Bau-/ Umweltbereich
nur montags
und donnerstags

Banken
Nord-Ostsee Sparkasse
BLZ 217 500 00, Konto: 1880
IBAN DE21 2175 0000 0000 0018 80
BIC NOLADE21NOS
Postbank Hamburg
BLZ 200 100 20, Konto: 418 89-202
IBAN DE69 2001 0020 0041 8892 02
BIC PBNKDEFF

E-Mail: kreis@schleswig-flensburg.de

Internet: <http://www.schleswig-flensburg.de>

Artenschutz Nieby Sandkoppelt.docx

2.56

5. Die Rodung der Gehölze ist bis zum 29.02. abzuschließen.

Ersatzmaßnahmen für den Verlust von Wochenstuben der Zwergfledermaus:

1. Es sind 3 Cluster mit je 4 Quartierstandorten zu errichten.
2. Ein Quartierstandort besteht aus einem Aufbau mit 4 Quartierkästen bzw. in den Waldstandorten sind 4 Quartierkästen an Bäume zu hängen.
3. Die Anbringung und der Aufbau ist wie in Punkt 4.3, Seite 3 der nachgereichten Unterlagen vom 25.01.2016 dargestellt, vorzunehmen.
4. Die Standorte sind entsprechend den eingereichten Lageplänen bis zum 01.05.2016 umzusetzen. Hierüber ist der unteren Naturschutzbehörde ein entsprechender Nachweis zu erbringen.
5. Die Kästen sind regelmäßig auf Funktionalität zu kontrollieren und dauerhaft zu erhalten. Die Standorte dürfen nur mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde verändert werden.

Ersatzmaßnahmen für den Verlust von Nistplätzen:

1. Es sind 28 Nisthilfen für Höhlenbrüter und 18 Nisthilfen für Halbhöhlenbrüter in den unmittelbar benachbarten Wäldern, an den Waldrändern und an den Überhängen in Knicks anzubringen.
2. Es sind 8 Nisthilfen für Rauchschnalben im Stall der Stiftung Naturschutz auf der Gellinginger Birk anzubringen.
3. Die Nisthilfen sind bis zum 15.03.2016 anzubringen.
4. Für Mehlschnalben sind nach Fertigstellung der Gebäude im ersten Bauabschnitt 8 Nisthilfen an den neuen Häusern anzubringen.
5. Die Standorte sind mit Hilfe einer Fachperson auszuwählen.
6. Der unteren Naturschutzbehörde ist ein Nachweis über die getätigten Maßnahmen zu erbringen.
7. Die Nisthilfen sind regelmäßig auf Funktionalität zu kontrollieren und dauerhaft zu erhalten. Die Standorte dürfen nur mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde verändert werden.

Ich weise vorsorglich darauf hin, dass die Änderungen hinsichtlich der Fledermausquartiere im Bauleitplanverfahren entsprechend auch angepasst werden müssen und dass die Stellwände für die Kästen einer Baugenehmigung bedürfen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Koch